



Interventionsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt

Schützenverband Hamburg u.U.

Stand Februar 2023

Vorbemerkung

Vorfälle von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein oder Verband so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereins- bzw. Verbandsverantwortliche ihrer Garantenpflicht (d.h. der Verantwortung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen) nachkommen.

Dieser Interventionsleitfaden soll dabei Hilfestellung und Orientierung sein.

Interventionsleitfaden

Vorgehensweise im Verdachtsfall (Beschreibung der einzelnen zu durchlaufenden Schritte):

Wichtig:

Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen an den/die Ansprechpartner*in PSG gemeldet werden.

Kontakt: PSG@schuetzenverband-hamburg.de

Sollten Informationen erst anderen Vertrauenspersonen gemeldet worden sein, so ist der/die Ansprechpartner*in PSG unbedingt in Kenntnis zu setzen, da er/sie die nötigen Schritte einleiten wird. Grundsätzlich gilt:

Ruhe bewahren

Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermieden werden.

Schutz

Der Schutz des Betroffenen steht an erster Stelle. Oberste Priorität hat die Wahrnehmung der Interessen des Opfers.

Gesprächsbereitschaft

Der betroffenen Person wird von dem/der Ansprechpartner*in PSG Gesprächsbereitschaft signalisiert. Der/die Betroffene kann erzählen, ohne dass ihm/ihr suggestive Fragen gestellt werden. Den Schilderungen der betroffenen Person wird zunächst einmal geglaubt.

Prozess Dokumentation

Dokumentieren aller Beobachtungen und Gespräche, die mit der betroffenen Person geführt wurden, so detailliert wie möglich.

Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung der getroffenen Entscheidung. Der Dokumentationsbogen (Anlage) kann dabei als Vorlage bzw. Hilfestellung herangezogen werden.

Prüfung von sofortigem Handlungsbedarf

Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche im Vereinssport Gefahr im Verzug sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt werden.

Verantwortliche der Vereine, des Schützenverbandes Hamburg und der Landessportverbände sind zeitnah zu informieren und über den Vorfall und die Dringlichkeit aufzuklären.

In allen Fällen ist die sofortige Beurlaubung des/der beschuldigten Trainer*in/Mitarbeiter*in erforderlich. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden.

Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Aufklärung und Beratung

Es wird nichts unternommen, was der/die Betroffene nicht möchte. Der/die Betroffene wird über seine/ihre weiteren Möglichkeiten aufgeklärt, es wird jedoch keine Strafanzeige aus eigener Motivation gestellt. Diese kann nur in Absprache mit der betroffenen Person geschehen.

Die Kommunikation erfolgt zunächst ausschließlich zwischen PSG-Ansprechpartner*in und betroffener Person (bei Minderjährigen: und/oder Eltern).

Inanspruchnahme Professioneller Hilfe

Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben des Schützenverbandes Hamburg u.U. gehören, ist es ggf. notwendig externen Sachverstand hinzuzuziehen.

Dies können zum Beispiel lokale Beratungsstellen z.B. Zündfunke e.V., Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder des Weißen Rings sein oder Ansprechpartner in den Landessportverbänden. Bei Bedarf soll schnell professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden können.

Anrufe bei Hilfsorganisationen können hierbei sowohl durch die betroffene Person (bei Minderjährigen auch durch die Eltern) als auch durch den den/die Ansprechpartner*in PSG erfolgen. Der/die Ansprechpartner*in PSG unterstützt die betroffene Person hier bei der Aufklärung des Verdachts, soweit es ihm/ihr möglich ist.

Polizeiliche Ermittlungen

In Sonderfällen behält sich der Schützenverband Hamburg eine Meldung bei den polizeilichen Ermittlungsbehörden vor, auch wenn sich kein*e Betroffene*r gemeldet hat, aber es ernstzunehmende Auffälligkeiten gibt, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten (u.a. auffällige Täter*innen-Strategien, wiederholte Grenzverletzungen gegenüber eines*einer anvertrauten Sportler*in, widersetzen gegen Auflagen des Vereins/ Verbandes).

Die Ansprache des Jugendamtes kann bei Wiederholungen eine sinnvolle Option sein. Grundsätzlich wird der Schützenverband Hamburg u.U. als Landesfachverband einbezogen, wenn es im Schießsport zu grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen kam. Dies ist ganz besonders wichtig im Fällen von Bagatellisierung.

In Sachverhalten, bei denen ein polizeiliches und oder staatsanwaltliches Aktenzeichen gegen eine beschuldigte Person im Handlungsfeld des organisierten Sports vorliegt, unternehmen die Landessportverbände proaktiv Ansprachen der betroffenen Vereine und Verbände. In diesem Kontext verlangt die Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII (Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII) die beschuldigte Person „[...] von Kontakten mit Minderjährigen ausschließen; sofern dies nicht zu gewährleisten ist, ist die beschuldigte Person für die Zeit des Ermittlungs- und Klagverfahrens gänzlich aus dem Verein auszuschließen.“ Dies dient ebenfalls dem Schutz der beschuldigten Person und zwar so lange bis ein Verfahren eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch bzw. einem Schuldspruch gekommen ist. Bei einem Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich Sexualstraftaten gemäß der Vereinbarung § 72 a SGB VIII gilt der Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich im Schützenverband Hamburg u.U.

Die Vereinsvorstände werden bei bedeutenden Vorfällen einbezogen und es wird regelmäßig informiert.